



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2010

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	10. 12. 2010	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MP – BeamtDiszZustVO MP)	662
210 21260	10. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	662
301 311	7. 12. 2010	Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit und über die entsprechende Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie zur Änderung der Kartellsachen-Konzentrations-VO	663
77	2. 12. 2010	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land	664
7831	23. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	665
	16. 12. 2010	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010)	665
	16. 12. 2010	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010	671

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche
und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin
(Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverord-
nung MP – BeamDiszZustVO MP)**

Vom 10. Dezember 2010

Auf Grund

- des § 2 Absatz 2 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729),
- des § 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530),

wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte Stelle der nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist.

(2) Soweit es die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand betrifft, wird die Zuständigkeit nur für die Beamtinnen und Beamten übertragen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 verliehen ist oder wird. Bevor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 ergehen, ist mir, soweit ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen ist oder wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten, der früheren Beamtin oder des früheren Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung aus dem Beamtenverhältnis wird den nach § 1 Absatz 1 zuständigen Leiterinnen und Leitern sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie den mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet. Satz 1 gilt für Verfahren nach §§ 80, 80a oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 3

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinargesetzes ergibt, sind die Leitungen der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen, bei denen die Beamtin oder der Beamte beschäftigt sind, dienstvorgesetzte Stellen.

(2) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinaranzeige nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Landesdisziplinargesetzes ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 auf die in Absatz 1 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen.

(3) Die Befugnis zur Entscheidung über die Zahlung und Entziehung des Unterhaltsbeitrages wird auf die in Absatz 1 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen.

(4) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß Absatz 1 übertragen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin vom 11. Mai 2006 (GV. NRW. S. 334) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 662

210

21260

**Verordnung zur Änderung
der Verordnungen
über die Zulassung der regelmäßigen
Datenübermittlung von Meldebehörden
an die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen
Vereinigungen und zur Durchführung des
Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Dezember 2010

21260

Artikel 1

Auf Grund des § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird verordnet:

Die **Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an die Zentralen Stellen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen** vom 5. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 818) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

210

Artikel 2

Auf Grund des § 11 Absatz 4, des § 18 Absatz 4, des § 22 Absatz 3 und des § 30 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird verordnet:

Die **Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 30. Januar 2006 (GV. NRW. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 2 MG NRW durch

einen vorausgefüllten Meldeschein übermittelt wurden, ist es zulässig, einen entsprechenden Datenausdruck als amtliche Meldebestätigung auszuhändigen.“

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW“ werden ersetzt durch die Wörter „Landesbetrieb für Information und Technologie Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“:

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2010“ wird durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2010 S. 662

301

311

Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit und über die entsprechende Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie zur Änderung der Kartellsachen-Konzentrations-VO

Vom 7. Dezember 2010

301

Artikel 1

Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit und über die entsprechende Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen

Auf Grund des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann der verurteilten Person auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige – oder vergleichbare (z.B. bei Berufsverbänden erfolgende) – unentgeltliche Tätigkeit. Geringfügige finanzielle Zuwendungen an die verurteilte Person zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch die Leistung der freien Arbeit nicht begründet.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Ist eine Geldstrafe uneinbringlich, so weist die Strafvollstreckungsbehörde die verurteilte Person in der Regel zugleich mit der Mitteilung über die Anordnung der Voll-

streckung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hin, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag nach § 1 Absatz 1 stellen kann. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die verurteilte Person sich nicht auf freiem Fuß befindet oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde soll der verurteilten Person bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich sein. Sie stimmt mit der Beschäftigungsstelle die näheren Umstände der zu leistenden Tätigkeit ab.

§ 3

Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde

(1) Gestattet die Strafvollstreckungsbehörde die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, so bestimmt sie zugleich die Beschäftigungsstelle, den Inhalt der Tätigkeit, die voraussichtliche Arbeitszeit und den Anrechnungsmaßstab (§ 7 Absatz 1).

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde lehnt den Antrag ab, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die verurteilte Person freie Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird,
2. ein Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande kommt oder
3. die von der verurteilten Person vorgeschlagene Beschäftigungsstelle ungeeignet ist.

§ 4

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, solange der verurteilten Person die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist oder über den Antrag der verurteilten Person nicht entschieden ist, es sei denn, dass der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 5

Weisungen

Die verurteilte Person hat den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde und hinsichtlich der ihr obliegenden Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen der Beschäftigungsstelle nachzukommen.

§ 6

Widerruf, Beendigung

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung der verurteilten Person widerrufen, wenn sie

1. ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint, die Arbeit abbricht oder arbeitsunfähig ist,
2. trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle mit ihrer Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an sie gestellt werden können,
3. gröblich oder beharrlich gegen ihr erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder
4. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten eine Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unzumutbar macht.

(2) Die Gestattung endet, wenn die verurteilte Person bei der bisherigen Beschäftigungsstelle nicht mehr weiter tätig sein kann und ein neues Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person den Wegfall der Gestattung mit.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 und die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleiben, wenn die verurteilte Person unbekanntem Aufenthaltsort ist.

§ 7

Tilgung der Geldstrafe

(1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

(2) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Hat die verurteilte Person die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Geldstrafe getilgt. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person schriftlich mit, dass die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.

(4) Die verurteilte Person kann jederzeit noch nicht getilgte Geldstrafen zahlen.

§ 8

Beteiligung Dritter

Die Strafvollstreckungsbehörde soll sich in allen geeigneten und erfolgversprechenden Fällen bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses der Unterstützung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder eines Freien Trägers bedienen. In diesen Fällen wirkt der ambulante Soziale Dienst der Justiz auf die Stellung eines Antrags nach § 2 Absatz 1 hin.

§ 9

Delegation

Die in Artikel 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörden den Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 925) und die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) außer Kraft. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

311

Artikel 2**Änderung der Kartellsachen-Konzentrations-VO**

Auf Grund der §§ 89 Absatz 1 Satz 1, 92 Absatz 1 Satz 1 und 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), wird verordnet:

Die Kartellsachen-Konzentrations-VO vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 820) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2010 S. 663

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der gemeinsamen zuständigen Behörde für die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes
Tecklenburger Land**

Vom 2. Dezember 2010

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 14. September 2010/30. September 2010 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

U d o P a s c h e d a g

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen
Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes
Tecklenburger Land**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

und

dem Land Niedersachsen
vertreten durch den Minister für Umwelt
und Klimaschutz

wird gemäß § 129 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 258), und § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1**Zuständige Behörde**

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorungsverbandes Tecklenburger Land im Bereich der Gemeinden Hagen am Teutoburger Wald (Niedersachsen) sowie Tecklenburg und Lengerich (Nordrhein-Westfalen) wird die Bezirksregierung Münster bestimmt. Diese handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Hannover, den 30. September 2010

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister
für Umwelt und Klimaschutz
Hans-Heinrich S a n d e r

– GV. NRW. 2010 S. 664

7831

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
von Regelungen
auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung**

Vom 23. November 2010

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2009 (GV. NRW. S. 825), wird wie folgt geändert:

§ 1 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. Schafe
 - a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €

5. Ziegen:

- a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €.“

3. In Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f wird der Punkt gestrichen.

4. In Absatz 1 wird nach Nummer 8 Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Putenkükenaufzucht

- aa) 1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- bb) 401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2010 bleibt die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 665

Gesetz

**über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2010
(Nachtragshaushaltsgesetz 2010)**

Vom 16. Dezember 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2010
(Nachtragshaushaltsgesetz 2010)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 878, ber. S. 974) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „53 111 416 800“ durch die Zahl „56 180 910 300“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „6 703 000 000“ durch die Zahl „8 535 000 000“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1, in § 5 Satz 5 und in § 20 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ und in § 11 Absatz 2, in § 21 Absatz 3 und in § 24 Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium für Inneres und Kommunales: 40

Justizministerium: 20

Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung: 1

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: 1

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: 1

Finanzministerium: 19

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr: 4

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter: 1.“

6. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Sonderrücklagen

Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten zu bilden. Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Kosten im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 (Az.: VerfGH 12/09) zu bilden.“

7. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales“ ersetzt.
9. In § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ ersetzt.
10. Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wertguthabenvereinbarungen

Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen gemäß § 105 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) unter Bezug auf § 7e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (BGBl. I S. 3845 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (BGBl. I S. 3845 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), entstehen.“

11. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

12. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter“ ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

- (1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest. Die Landesregierung bestimmt auch die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).

- (2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

- (3) Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, gestaltet.

Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichend von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieses Gesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.

- (4) Ermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

14. Der dem Haushaltsgesetz 2010 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

15. Der dem Haushaltsgesetz 2010 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport,
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2010** (TEUR)	2009* (TEUR)	2010** (TEUR)	2010** (TEUR)	2009* (TEUR)
01 Landtag	220,5	220,5	105.831,9	5.280,0	96.049,6
02 Ministerpräsidentin	927,9	908,1	117.635,5	39.313,8	114.519,1
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	249.711,1	288.052,4	4.529.566,7	236.774,9	4.481.977,5
04 Justizministerium	1.059.427,6	1.073.183,4	3.463.056,3	41.275,7	3.376.232,5
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	180.676,8	175.790,2	13.983.710,0	256.856,1	13.369.893,7
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	533.965,1	498.509,5	5.841.964,8	1.899.687,5	5.605.920,9
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	179.789,3	185.454,6	2.081.447,2	318.132,5	1.839.674,2
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	241.053,2	305.166,4	779.196,1	482.380,4	793.424,6
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	1.259.709,5	1.286.949,3	2.312.628,4	167.570,5	2.107.935,7
12 Finanzministerium	743.881,8	744.372,7	1.923.531,8	20.525,0	1.877.428,5
13 Landesrechnungshof	239,5	276,4	38.575,0	0,0	37.430,3
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	2.155.943,9	2.068.648,8	3.970.963,2	1.461.191,4	3.938.705,5
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	226.727,7	228.200,6	935.032,9	41.589,4	919.456,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	49.348.636,4	48.468.176,7	16.097.770,5	272.570,5	16.765.261,4
Zusammen	56.180.910,3	55.323.909,6	56.180.910,3	5.243.147,7	55.323.909,6

* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2009 (einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl, sowie unter Berücksichtigung der Umsetzungen gemäß § 50 Abs. 1 LHO aufgrund der organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden aus Anlass der Neubildung der Landesregierung)

** Stand: Nachtragshaushaltsgesetz 2010 (unter Berücksichtigung der Umsetzungen gemäß § 50 Abs. 1 LHO aufgrund der organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden aus Anlass der Neubildung der Landesregierung)

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	56.180,9
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	55.155,4
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	47.639,9
3.	Finanzierungssaldo	-7.515,5
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	29.078,8
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	20.543,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	8.535,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	1.020,5
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,0
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-7.515,5
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	8.535,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	20.543,8
	Kreditermächtigung (brutto)	29.078,8

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	29.078,8
	Zusammen	29.078,8
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	127,6
	am Kreditmarkt	20.543,8
	Zusammen	20.671,4
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-127,6
	am Kreditmarkt	8.535,0
	Zusammen	8.407,4

**Gesetz
zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes
für das Jahr 2010**

Vom 16. Dezember 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes
für das Jahr 2010**

Artikel 1

Das Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) wird für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftssteuern“ durch das Wort „Verbundsteuern“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3 und § 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2 sowie § 3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „den Gemeindeverbänden“ durch die Wörter „die Gemeindeverbände“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 700 946 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

 1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 258 583 000 EUR
 2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 784 625 000 EUR
 3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 657 738 000 EUR.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „473 598 000 EUR“ durch die Angabe „517 940 000 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „399 403 000 EUR“ durch die Angabe „436 798 000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „40 360 000 EUR“ durch die Angabe „44 139 000 EUR“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „33 835 000 EUR“ durch die Angabe „37 003 000 EUR“ ersetzt.
5. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010 erhält folgende Fassung:

Anlage 1
zu § 2 Absatz 4 GFG 2010

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010	
	EUR
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
* Lohnsteuer	12 995 373 708
* veranlagte Einkommensteuer	2 839 603 088
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 145 181 367
* Körperschaftsteuer	904 091 834
* Umsatzsteuer	10 598 463 981
* Einfuhrumsatzsteuer	3 543 488 320
* Zinsabschlag	1 435 728 624
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	581 112 728
Summe Verbundsteuern	35 043 043 650
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
* Länderfinanzausgleich	- 221 559 000
* Familienleistungsausgleich	- 589 782 000
* Entlastungsausgleich Ost	220 000 000
* Kompensation Kfz-Steuerausfälle	- 69 782 000
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 140 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 16 042 000
Verbundgrundlagen insgesamt	34 352 738 650
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	7 901 130 000
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	<i>1,17</i>
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	<i>401 927 000</i>
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
* Tantiemen	- 3 100 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse 2010 (§ 2 Absatz 4 GFG)	7 898 030 000

Artikel 2

Die sich auf Grund dieses Gesetzes abweichend von den nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) festgesetzten Beträge ergebenden Zuweisungen werden zum nächsten, auf die Verkündung folgenden Auszahlungstermin an die Kommunen gezahlt. Diese Zuweisungen sind nicht umlagewirksam.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport,
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Barbara Steffens

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica Schwaal-Düren

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359